



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Telefon: (0 34 47) 586 270

Fax: (0 34 47) 586 277

oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Presseinformation Nr. 27/ April

28.04.2021

Keine Abbuchung der Hortgebühren im Monat Mai

Landkreis. Aufgrund der in Kraft getretenen Notbremse und den damit einhergehenden gesetzlichen Regelungen zum Betrieb der Schulen und Horte sind diese im Landkreis Altenburger Land seit 26.04.2021 geschlossen. Infolge dessen und der nicht abzusehenden Entwicklung, wie lange die Schulen und Horte geschlossen bleiben müssen, hat das Landratsamt Altenburger Land festgelegt, die Hortgebühren für den Monat Mai am 01.05.2021 nicht abzubuchen.

Der §12b des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes findet weiterhin seine Anwendung, d.h. wenn die Schulen mehr als 15 Kalendertage geöffnet haben werden die Hortgebühren fällig.

Nach § 12b des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes dürfen Eltern für den Zeitraum einer landesweiten oder regionalen Schulschließung nicht an den Personal- und Betriebskosten beteiligt werden. Das gilt nur für Monate in dem die Schule mehr als 15 Kalendertage geschlossen ist. Notbetreuung wird hierbei nicht berücksichtigt.

Für alle Eltern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Einzug ausgesetzt. Eltern, die die Gebühren selbst überweisen (z. B. Dauerauftrag) bitten wir, das Formular zur Rückerstattung der Hortgebühr auszufüllen und umgehend an den Fachdienst Schulverwaltung zu schicken. Es werden alle zu viel gezahlten Beträge erstattet. Das Formular dazu finden Sie unter www.altenburgerland.de.

Postweg: Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Schulverwaltung
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg
Fax: 03447 586-917

Eltern, welche die Rückerstattung der Hortgebühren für Januar und Februar 2021 noch nicht beantragt haben, werden aufgefordert dies unverzüglich zu tun.

Im Auftrag
Jana Fuchs
Öffentlichkeitsarbeit